

# Gräfelfing



## Friedhofssatzung

**(Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Gräfelfing)**

Die Satzung wurde am 13.11.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Gräfelfing, Zimmer 28 / 1. Stock zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.11.2023 angeheftet und am 28.11.2023 wieder abgenommen.

Die Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Gräfelfing, den *30. 11. 2023*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Köstler'.

Peter Köstler  
Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL S. 796, Bay RS 2020-1-11) zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) sowie aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04. April 1993 (GVBL S.264, Bay RS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

# Friedhofssatzung

(Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gräfelfing)

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

### Zweiter Teil: Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Benutzung von Fahrzeugen
- § 9 Gewerbliche Tätigkeiten
- § 10 Umweltschutz / Abfallvermeidung

### Dritter Teil: Bestattungsvorschriften

- § 11 Begriff der Bestattung
- § 12 Allgemeines
- § 13 Aufbahrung
- § 14 Leichentransport und Besorgung
- § 15 Trauerfeier
- § 16 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 17 Beschaffenheit der Särge, Sargausstattungen und Urnen
- § 18 Grabtiefe
- § 19 Ruhefristen
- § 20 Ausgrabungen und Umbettung

#### **Vierter Teil: Grabnutzungsrechte**

- § 21 Grabarten
- § 22 Nutzungsrechte an Grabstätten
- § 23 Anonyme Grabstätten
- § 24 Unmittelbare Nutzungsrechte
- § 25 Umschreibung unmittelbarer Nutzungsrechte
- § 26 Verzicht auf Nutzungsrechte

#### **Fünfter Teil: Ausweisung, Pflege und Instandhaltung der Gräber und Urnennischen**

- § 27 Ausweisung der Grabstellen
- § 28 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 29 Baumgräber
- § 30 Urnennischen im Urnenturm
- § 31 Urnennischen in Urnenwänden und Urnenstelen
- § 32 Pflege und Instandhaltung der Gräber

#### **Sechster Teil: Grabmalordnung**

- § 33 Errichtung von Grabmalen
- § 34 Genehmigungspflicht für Grabmale
- § 35 Künstlerische Gestaltung eines Grabmals
- § 36 Nicht zugelassene Gestaltungen
- § 37 Größe der Grabmale
- § 38 Provisorien
- § 39 Aufstellernamen
- § 40 Fundamentierung und Befestigung
- § 41 Entfernung von Grabmalen und Verschlussplatten der Urnennischen und Urnenstelen
- § 42 Haftung

#### **Siebter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 43 Gebühren
- § 44 Haftungsausschluss
- § 45 Ersatzvornahme
- § 46 Ordnungswidrigkeiten
- § 47 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Gräfelfing unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung:

- a) den gemeindlichen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten
- b) die Aussegnungshallen

Der Friedhofsplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1)

Die Benutzung dieser Einrichtungen sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils geltenden Gemeindegatzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren.

- (2) Die Verwaltung, Pflege und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde Gräfelfing.
- (3) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Gräfelfing.
- (4) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und Gebeinen sowie die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen unter der Erde oder in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnengrab/Urnennische geschlossen ist.
- (5) Aufbahrungsraum im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die Toten bis zur Bestattung oder Überführung verbleiben und auf Wunsch des Auftraggebers aufgebahrt werden.
- (6) Aussegnungshalle im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die einer Bestattung vorausgehende Trauerfeier stattfindet.

### § 2

#### Friedhofszweck

Der Friedhof dient den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### § 3

#### Bestattungsanspruch

Auf dem Friedhof werden Verstorbene bestattet,

- a) die bei Eintritt des Todes ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gräfelfing hatten,

- b) für die ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird,
- c) für die der Nutzungsberechtigte einer belegungsfähigen Grabstätte die Bestattung von Verstorbenen nach § 22 Abs. 3 beantragt,
- d) die im Gemeindegebiet tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.

Weiterhin werden auf dem Friedhof Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 Bestattungsgesetz (BestG) bestattet.

#### **§ 4**

##### **Friedhofsverwaltung**

Bestattungen und Exhumierungen werden ausschließlich von der Gemeinde Gräfelfing durchgeführt. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines privaten Dienstleisters bedienen.

Die Verwaltung, Pflege und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde.

#### **§ 5**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht zur Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, die Grabstätten durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (6) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz (BestG).

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen andere Öffnungszeiten festsetzen. Sie kann aus besonderem Anlass oder aus sicherheitsrechtlichen Gründen den Friedhof ganz oder zum Teil für den Besuch sperren.

### § 7

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Friedhof der Würde dieses Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Friedhofspersonals keine Folge leisten.

- (2) Jeder hat das Recht, den Friedhof zum Zwecke der Ruhe und Besinnung, unter Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, aufzusuchen.
- (3) Kindern unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (4) Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
  - a) zu rauchen und zu lärmern, abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
  - b) sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
  - c) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen (außer zu privaten Zwecken) zu erstellen bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde im gesamten Geltungsbereich gemäß § 1 gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - f) Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen,

- g) Arbeiten gegen Entgelt anzubieten oder Werbung irgendwelcher Art zu betreiben,
- h) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- i) die Friedhofsanlage sowie die Gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- j) Rasenflächen – soweit dies nicht zum Besuch der Grabstätte unumgänglich ist – zu betreten,
- k) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkästen etc.) auf den Gräbern aufzustellen sowie private Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofs zu hinterlegen,
- l) Gerüste, Pflanzkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern abzustellen,
- m) Flächen und Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Das gilt nicht für Handwagen, Rollstühle und Kinderwagen. Ebenfalls ausgenommen sind auch Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge der in § 9 zugelassenen Gewerbetreibenden. Fahrräder dürfen geschoben werden.
- n) Gebinde aus Kunststoff, Glas, Metall, Papier usw. als Grabschmuck zu verwenden. Zugelassen sind nur Gestecke und Kränze mit Unterlagen aus Stroh und Altpapier, die mit Bast an Stelle von Draht gebunden sind.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, sofern sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist untersagt.

- (5) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungshalle.

## § 8

### Benutzung von Fahrzeugen

- (1) Das Befahren von Friedhofswegen ist nur für, in unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung von zugelassenen Tätigkeiten auf dem Friedhof vorgesehene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t gestattet.

Die Einfahrt von schwereren Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen gesondert zugelassen werden. Bei anhaltend widrigen Wetterverhältnissen (z.B. Tau- oder Regenwetter) kann die Einfahrt aller Fahrzeuge zeitweise untersagt werden. Das Befahren der Wege ist nur erlaubt, wenn Beschädigungen ausgeschlossen sind. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.

Sämtliche Kraftfahrzeuge dürfen die befestigten Wege nicht verlassen.

- (2) Nicht gestattet ist:
  - a) das Befahren des Friedhofsgeländes und der Friedhofswege während der Dauer einer Erd- oder Urnenbeisetzung und Trauerfeier,
  - b) das Befahren der Grabfelder.
- (3) Jegliche Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonstiger Weise auf dem Friedhofsgelände entstehen, sind jeweils vom Schadensverursacher unmittelbar zu beseitigen. Wird der Schaden nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme (§ 45), nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG), die Schäden zu beseitigen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften des § 8 Abs. 1 – 3 kann die Gemeinde ein Fahrverbot verhängen.
- (5) Außergewöhnlich Gehbehinderten kann auf Antrag und ggf. unter Auflagen gestattet werden, mit einem Kraftfahrzeug den Friedhof zu befahren. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthaltenen und auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Bestattungs- und Friedhofswesen betreffenden Vorschriften zu beachten sowie den Anweisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.
- (2) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gemäß § 6 durchgeführt werden.
- (4) Die Friedhofswege dürfen nur mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen und geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei



Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern bzw. haben die Abraumreste etc. zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.  
Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum, unbrauchbaren Boden und Fundamentaushub auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (8) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (9) Den Dienstleistungserbringern kann bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhof untersagt werden.
- (10) Nicht gestattet ist:
- a) Arbeiten in der Nähe einer Bestattungsfeier vorzunehmen,
  - b) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, sofern es sich nicht um Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen handelt,
  - c) Gerüste, Pflanzkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern abzustellen,
  - d) Gerüste, Schragen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehen zu lassen,
  - e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmalen im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstatt möglich ist,
  - f) Kies oder Sand innerhalb der Grabfelder zu verarbeiten und Material zu hinterlassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.

## § 10

### Umweltschutz / Abfallvermeidung

- (1) Unkraut ist thermisch, manuell oder mechanisch zu bekämpfen. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Zur Düngung darf kein Mineraldünger verwendet werden.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe (z.B. verzinkter Draht), sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, vermieden werden. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Verwendung von Torf zu Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen ist aus Gründen des Naturschutzes zu verzichten.
- (4) Das Abbrennen von Einweggrablichter sollte zur Vermeidung von Plastikabfällen nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Die Verwendung der umweltfreundlicheren Mehrweggrablichter wird empfohlen.
- (5) Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 11

#### Begriff der Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen unter oder über der Erde.

### § 12

#### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind aufgrund der acht tägigen Bestattungsfrist nach § 19 BestV unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung bestimmt die Gemeinde bzw. deren beauftragter Erfüllungsgehilfe (§ 16 Abs. 2) im Benehmen mit den Hinterbliebenen. Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt die Gemeinde im Benehmen mit dem Auftraggeber oder mit demjenigen, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.
- (3) Kirchliche Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

- (5) Auftraggeber der Bestattung können in folgender Reihenfolge sein (Art. 15 BestG):
- a) die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
  - d) die Großeltern,
  - e) die Enkelkinder,
  - f) die Stiefkinder,
  - g) die vollbürtigen Geschwister,
  - h) die Nichten und Neffen sowie die Verschwägerten ersten Grades,
  - i) die Stiefgeschwister,
  - j) alle nicht unter die Buchstaben a – i fallenden Erben,
  - k) die Personensorgeberechtigten,
  - l) alle sonstigen Personen.

Die Gemeinde kann bei berechtigtem Interesse von der vorgenannten Reihenfolge abweichen.

- (6) Die einer Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an einer Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, Anlage eines Grabhügels, Bepflanzung und Pflege der Gräber, sind nicht Aufgaben der Gemeinde, sondern sind vom Nutzungsberechtigten oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

### **§ 13**

#### **Aufbahrung**

- (1) Die Toten werden in den Aufbahrungsräumen aufgebahrt.
- (2) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der Auftraggeber bestimmen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn:
  - a) der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat (§ 7 BestV),

- b) der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (4) Die Aufbahrung der Leiche unterbleibt, wenn das Staatliche Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (5) Gegenstände, die in Kontakt mit der Leiche waren, sind vor der Aushändigung an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zu desinfizieren (§ 6 BestV).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber der Bestattung damit einverstanden ist.

#### **§ 14**

##### **Leichentransport und Besorgung**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat ebenfalls durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

#### **§ 15**

##### **Trauerfeier**

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des Auftraggebers in der Aussegnungshalle (§ 1 Abs. 6) eine Trauerfeier am grundsätzlich geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.
- (2) Trauerfeiern sind der Gemeinde spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Besonders auffallend oder unwürdig gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier und der Bestattung versagt werden.
- (4) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber damit einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

#### **§ 16**

##### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
  - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

- b) das Versenken des Sarges,
  - c) die Beisetzung von Urnen,
  - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle bzw. Aufbahrungsraum zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
  - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen
- (2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) befreien.

### **§ 17**

#### **Beschaffenheit der Särge, Sargausstattungen und Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für die Bestattung werden zur Vermeidung von Umweltlasten nur raucharme Vollholzsärge angenommen, die nachweislich keine PVC-, PCP- oder formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

Entsprechendes gilt für Desinfektionsmittel.

Des Weiteren dürfen Särge, Sargzubehör, Sargausstattungen und Sargabdichtungen nicht aus Tropenholz, Kunststoffen, Zink oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmung kann auf Kosten des Auftraggebers eine Umsargung angeordnet werden.

- (3) Im Übrigen gilt § 30 Bestattungsverordnung (BestV).
- (4) Es dürfen grundsätzlich nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.

### **§ 18**

#### **Grabtiefe**

Vor einer Bestattung muss jedes Grab durch von der Gemeinde beauftragte Personen auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:

- a) bei Einzel- (§ 21 Abs. 1 a), Doppel- (§ 21 Abs. 1 b), Dreier- (§ 21 Abs. 1 c), 180 cm

Vierer- (§ 21 Abs. 1 d), Fünfer- (§ 21 Abs. 1 e) und Ziergräbern (§ 21 Abs. 1 g)

b)	bei einer Tieferlegung	220 cm
c)	bei Kindergräbern (§ 21 Abs. 1 f)	
	- für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	80 cm
	- für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	120 cm
	- für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	140 cm
d)	für die Beisetzung von Gebeinen	80 cm
e)	für die Beisetzung von Urnen (§ 21 Abs. 1 h)	50 cm

Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

### **§ 19**

#### **Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist für Leichen in Särgen und Aschen beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Gemeinde kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichender Bodenbeschaffenheit oder bestimmter Vorbehandlung der Leiche, die Ruhezeit für Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern.
- (3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

### **§ 20**

#### **Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

Umbettungen von Leichen, Leichenteilen, toten Leibesfrüchten und Aschen können nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 Grundgesetz geschützten Totenruhe rechtfertigt. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitserklärung der Gesundheitsbehörde. Die Umbettung auflöslicher Urnen ist grundsätzlich nicht möglich. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.

- (3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeit erfolgen. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Gemeinde und den zuständigen Behörden gestattet.
- (4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (5) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung entstehen.
- (7) Durch eine Umbettung wird der Ablauf der Ruhefrist und der Ablauf der Grabnutzungszeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Im Übrigen gilt § 21 Bestattungsverordnung (BestV).

#### **IV. Grabnutzungsrechte**

##### **§ 21**

##### **Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) **Einzelgräber**

In Einzelgräbern können innerhalb der vorgegebenen Ruhefrist zwei Leichen bestattet werden, wenn bei der Erstbelegung eine Tieferlegung vorgenommen wurde. Alternativ ist anstelle einer Leiche die Bestattung von zwei Urnen möglich. Somit können in einem Einzelgrab insgesamt bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- b) **Doppelgräber**

In Doppelgräbern können innerhalb der vorgegebenen Ruhefrist vier Leichen bestattet werden, wenn bei der Erstbelegung Tieferlegungen vorgenommen wurden. Alternativ ist anstelle einer Leiche die Bestattung von zwei Urnen möglich. Somit können in einem Doppelgrab insgesamt bis zu acht Urnen beigesetzt werden.

- c) **Dreiergräber**

In Dreiergräbern können innerhalb der vorgegebenen Ruhefrist sechs Leichen bestattet werden, wenn bei der Erstbelegung Tieferlegungen vorgenommen wurden. Alternativ ist anstelle einer Leiche die Bestattung von zwei Urnen möglich. Somit können in einem Dreiergrab insgesamt bis zu zwölf Urnen beigesetzt werden.

d) **Vierergräber**

In Vierergräbern können innerhalb der vorgegebenen Ruhefrist acht Leichen bestattet werden, wenn bei der Erstbelegung Tieferlegungen vorgenommen wurden. Alternativ ist anstelle einer Leiche die Bestattung von zwei Urnen möglich. Somit können in einem Vierergrab insgesamt bis zu sechzehn Urnen beigesetzt werden.

e) **Fünfergräber**

In Fünfergräbern können innerhalb der vorgegebenen Ruhefrist zehn Leichen bestattet werden, wenn bei der Erstbelegung Tieferlegungen vorgenommen wurden. Alternativ ist anstelle einer Leiche die Bestattung von zwei Urnen möglich. Somit können in einem Fünfergrab insgesamt bis zu zwanzig Urnen beigesetzt werden.

f) **Kindergräber**

Bei Kindergräbern darf innerhalb der vorgegebenen Ruhefrist nur eine Bestattung vorgenommen werden. Eine Tieferlegung ist ausgeschlossen.

g) **Ziergräber**

Ziergräber sind Grabstätten, die an allen Hauptwegen des Friedhofs angeordnet sind.

h) **Urnengräber**

In einem Urnen-Einzelgrab können innerhalb der vorgegebenen Ruhefrist bis zu zwei Urnen beigesetzt werden; in einem Urnen-Doppelgrab können innerhalb der vorgegebenen Ruhefrist bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

i) **Baumgräber**

Baumgräber im Sinne des § 29 sind ausschließlich für Urnenbestattungen zugelassen. In einem Baumgrab können innerhalb der vorgegebenen Ruhefrist bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl und die Lage der Baumgräber an einem Baum wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

j) **Urnennischen**

Urnennischen im Sinne des § 30 und § 31 sind ausschließlich für Urnenbestattungen zugelassen.

Im Urnenturm kann in einer Nische jeweils eine biologisch abbaubare Urne mit Überurne (Schmuckurne) beigesetzt werden.

In Urnenwänden und Urnenstelen können in einer Nische entweder drei biologisch abbaubare Urnen oder zwei biologisch abbaubare Urnen mit Überurnen (Schmuckurnen) beigesetzt werden.

- (2) Die Bestattung weiterer Leichen bzw. Urnen in einem Erdgrab ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der letztbestatteten Leiche (über einer Tieferlegung) abgelaufen ist. Stahlurnen



müssen vor einer Neubelegung entfernt und in ein anderes Grab bzw. in ein anonymes Urnenfeld umgesetzt werden.

- (3) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte – im folgenden Nutzungsrechte genannt - nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach den Friedhofsplänen. Der Friedhof ist darin in Gräberfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (6) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

## **§ 22**

### **Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Recht kann, wenn kein Sterbefall vorliegt (Vorsorgekauf), nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde erworben werden.  
  
Für Baumgräber und Urnennischen kann kein Nutzungsrecht im Vorkauf (ohne aktuellen Sterbefall) erworben werden. Reservierungen sind nicht möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten und Urnennischen wird auf die Dauer von 10 Jahren vergeben und beginnt mit dem Tag der Belegung; bei Erwerb des Nutzungsrechts vor Belegung (Vorsorgekauf) mit dem Tag der Bestätigung des Auftrages. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf 20 Jahre ist auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten möglich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat vorbehaltlich des Abs. 4 das Recht, in der jeweiligen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist (§ 19) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Recht an der Grabstätte entsprechend verlängert worden ist.
- (5) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

### § 23

#### Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind Gräber ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten.
- (2) Die Anlage und Pflege unterliegt ausschließlich der Gemeinde Gräfelfing. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf den anonymen Grabstätten nicht angebracht werden.
- (3) Die Laufzeit für eine anonyme Grabstätte beträgt ab Beisetzung maximal 10 Jahre.

### § 24

#### Unmittelbare Nutzungsrechte

- (1) Unmittelbar wird das Nutzungsrecht nur an eine einzelne natürliche Person (Personenkreis gem. § 12 Abs. 5) nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen/umgeschrieben.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann erstmals nur von Personen erworben werden, die mit Hauptwohnsitz in Gräfelfing gemeldet sind. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Leistung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf dieses Rechts die Verlängerung beantragt.
- (3) Die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten wird erst durch die Aushändigung bzw. Zustellung einer Graburkunde und nach Begleichung der Gebührenrechnung wirksam.

### § 25

#### Umschreibung unmittelbarer Nutzungsrechte

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes die/der Ehegattin/Ehegatte, die/der eingetragene Lebenspartnerin/Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. Art. 15 Abs. 2 BestG) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem dieses Recht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen, hat die erstgenannte Person Vorrang. Ist ein Ehepaar an erster Stelle genannt, wird der Anspruch mit Zustimmung des einen Ehegatten dem anderen zuerkannt. Leben die/der Ehegattin/Ehegatte und Abkömmlinge des Nutzungsberechtigten, so soll das Nutzungsrecht zuerst auf die/den Ehegattin/Ehegatten und dann auf die Abkömmlinge umgeschrieben werden. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind den Ehegatten gleichgestellt.

- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung nach Antrag auf die in Art. 15 Abs. 2 BestG bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb der Reihenfolge hat der Älteste Vorrang. Stellen Vorberechtigte keinen Antrag, kann die Umschreibung nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten auf einen nachberechtigten Antragsteller erfolgen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten) übertragen werden.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten des Nächstberechtigten darauf verzichten.
- (5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (6) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 5 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. Art. 15 Abs. 2 BestG für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.
- (7) Die Umschreibung wird erst durch die Aushändigung bzw. Zustellung der Graburkunde und nach Begleichung der Umschreibengebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung wirksam.

## **§ 26**

### **Verzicht auf Nutzungsrechte**

Abgesehen von den Fällen des § 22 Abs. 1 kann nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

Der Verzicht wird erst durch die schriftliche Erklärung rechtswirksam.

## **V. Ausweisung, Pflege und Instandhaltung der Gräber und Urnennischen**

### **§ 27**

#### **Ausweisung der Grabstellen**

- (1) Die Grabstellen werden durch die Gemeinde ausgewiesen.
- (2) Bestattungen können jeweils nur in dem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld erfolgen.

## § 28

### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die gärtnerische Gestaltung der Gräber ist möglich durch:
- a) die Anlegung eines Grabhügels als Pflanzfläche oder
  - b) ebenerdig als Rasenfläche.
- (2) Für die Einteilung der Grabstätten sind die Friedhofspläne maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Für die Grabhügel und Einfassungen gelten folgende Höchstmaße:
- a) bei Einzelgräbern (§ 21 Abs. 1 a): Länge 200 cm, Breite 80 cm, Höhe 20 cm
  - b) bei Doppelgräbern (§ 21 Abs. 1 b): Länge 200 cm, Breite 160 cm, Höhe 20 cm
  - c) bei Dreiergräbern (§ 21 Abs. 1 c): Länge 200 cm, Breite 240 cm, Höhe 20 cm
  - d) bei Vierergräbern (§ 21 Abs. 1 d): Länge 200 cm, Breite 320 cm, Höhe 20 cm
  - e) bei Fünfergräbern (§ 21 Abs. 1 e): Länge 200 cm, Breite 400 cm, Höhe 20 cm
  - f) bei Kindergräbern (§ 21 Abs. 1 f): Länge 120 cm, Breite 50 cm, Höhe 20 cm
  - g) bei Ziergräbern (best. aus 3 Gräbern): Länge 200 cm, Breite 240 cm, Höhe 20 cm
  - h) bei Urnengräbern (§ 21 Abs. 1 h):
    - Urnen-Einzelgrab: Länge 60 cm, Breite 40 cm, Höhe 20 cm
    - Urnen-Doppelgrab: Länge 60 cm, Breite 80 cm, Höhe 20 cm
    - Urnengräber am Denkmal: Länge 140 cm, Breite 50 cm, Höhe 20 cm (U1 – U16)
- (3) Jede Grabstätte ist von dem /der Nutzungsberechtigten nach einer Beisetzung würdig herzurichten und innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde kann bei widrigen Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Schnee und Frost, diese Frist entsprechend verlängern. Verwelkte Blumen und Kränze sowie andere Abfälle sind von den Gräbern zu entfernen und getrennt nach den Vorgaben der Gemeinde an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Jeder Grabhügel muss entsprechend den vorgeschriebenen Maßen gemäß Abs. 2 gärtnerisch angelegt werden, wobei sich der Nutzungsberechtigte zur Erfüllung dieser Verpflichtung anderer Personen (z.B. Gärtner) bedienen kann. Benachbarte Gräber dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Anpflanzungen außerhalb des Grabhügels sind nicht gestattet.

- (6) Das Anpflanzen von ausdauernden Gehölzen (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume usw.) die im Endstadium die Höhe von 1 Meter überschreiten, sind nicht gestattet.  
Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher vom Nutzungsberechtigten zurückgeschnitten oder entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Grabfeldes gestört ist. Bepflanzungen, insbesondere Bäume, sind mit dem Wurzelstock zu entfernen.
- (7) Das Bestreuen oder Auslegen der Grabbeete sowie der Flächen um die Grabbeete herum mit Platten, Sand, Kies, Ziersteine und ähnlichem Material ist nicht gestattet. Ebenso ist das Aufstellen von Ruhebänken untersagt.
- (8) Sämtliche Anpflanzungen auf dem Grab gehen entschädigungslos gemäß § 946 i.V.m. § 94 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in das Eigentum der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.
- (9) Bäume und Sträucher sind auf dem Friedhof vorhanden. Ihre Nachbarschaft ist zu dulden. Gegen Überragen kann kein Einspruch erhoben werden, wenn das Grab ohne Behinderung begangen werden kann.
- (10) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, in oder an den Urnennischen, auf den Baumgräbern und auf dem anonymen Urnenfeld abgestellte oder hängende Blumen, Gebinde und Gefäße jederzeit durch das Friedhofspersonal zu entfernen.
- (11) Auf dem Friedhof gibt es Gräber, die aufgrund der geografischen Nähe zur Wegepflasterung nur gesonderte und verkürzte Maße für eine Grabbepflanzung zulassen. Sofern ein Grabnutzungsberechtigter ein solches Grab erwerben möchte, wird er im Vorfeld beim Grabkauf über die Besonderheiten und die an diesem Grab zulässige Grabbepflanzung informiert. Der Grabnutzungsberechtigte bestätigt beim Grabkauf schriftlich, dass er über die verkürzten Maße für die Grabbepflanzung informiert wurde.
- (12) Grabstätten dürfen nicht zu einer Anlage zusammengefasst werden.

## **§ 29**

### **Baumgräber**

- (1) Baumgräber werden in den von der Friedhofverwaltung festgelegten Bereichen angeboten. Die Bestattungen von biologisch abbaubaren Urnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich.
- (2) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, so schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch die Pflanzung eines neuen Baumes.
- (3) Die ggf. gewünschte Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einem einheitlichen Messingschild. Hierauf werden entsprechend der Vorgaben der Nutzungsberechtigten Person maximal Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum eingraviert. Das Messingschild kann ausschließlich über die Friedhofsverwaltung bezogen werden und wird von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.

- (4) Grabbepflanzungen, Kerzen und Grabschmuck in jeglicher Form sind nicht zulässig. Anlässlich einer Beisetzung und an den Totengedenktagen im Monat November können Blumen an der Grabstelle niedergelegt werden. Die Blumen sind spätestens nach zwei Wochen zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Nach diesem Zeitraum ist es nicht gestattet, Blumen, Kerzen oder sonstigen Schmuck an den Baumgräbern niederzulegen.
- (5) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

### **§ 30**

#### **Urnennischen im Urnenturm**

- (1) Bestattungen von biologisch abbaubaren Urnen mit Überurnen können in Urnennischen am Urnenturm vorgenommen werden.
- (2) Die Kennzeichnung der Urnennische erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einem einheitlichen Namensschild. Hierauf werden entsprechend der Vorgaben der Nutzungsberechtigten Person Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum vermerkt. Das Namensschild kann ausschließlich über die Friedhofsverwaltung bezogen werden und wird von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.
- (3) Grabbepflanzungen und Grabschmuck in jeglicher Form sind nicht zulässig. Es ist nicht gestattet Blumen, Kerzen oder sonstigen Schmuck an der Urnennische niederzulegen.

### **§ 31**

#### **Urnennischen in Urnenwänden und Urnenstelen**

- (1) Bestattungen von biologisch abbaubaren Urnen und ggf. biologisch abbaubaren Überurnen können in Urnenwänden und Urnenstelen vorgenommen werden. (Anlage 4)  
Die Urnennischen haben folgendes Innenmaß: Höhe 36 cm, Breite 29 cm, Tiefe 55 cm
- (2) Es kann das Nutzungsrecht für eine Urnennische oder eine Urnendoppelnische erworben werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt die Verschlussplatte für die Urnennische oder Urnendoppelnische. Diese geht dann in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über.
- (4) Grabbepflanzungen, Grabschmuck, Kerzen sowie zusätzliche Ablageflächen, Haken und sonstige Befestigungen in jeglicher Form sind nicht zulässig. Es ist nicht gestattet Blumen, Kerzen oder sonstigen Schmuck an der Urnennische niederzulegen oder zu befestigen.  
Anlässlich einer Beisetzung und an den Totengedenktagen im Monat November können Blumen bis zu zwei Wochen an der Urnenwand niedergelegt werden. Die Blumen sind spätestens nach zwei Wochen zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

- (5) Es sind die vorhandenen Verschlussplatten der Urnennischen zu verwenden und beschriften zu lassen. Der Verschlussmechanismus der Verschlussplatten darf bei der Beschriftung nicht beeinträchtigt werden. Eine Beschriftung der Verschlussplatte ist nicht zwingend erforderlich.
- (6) Die Beschriftung der Verschlussplatte muss fachgerecht angefertigt werden und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (7) Das Anbringen der Verschlussplatte muss fachgerecht durch den Bestatter oder den Steinmetz erfolgen.
- (8) Die Verschlussplatten müssen vor dem Anbringen an der Urnenwand bzw. Urnenstele von der Friedhofsverwaltung genehmigt und vor Ort in Augenschein genommen werden. Ohne Genehmigung angebrachte Verschlussplatten sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Verschlussplatte zu entfernen und zu verwerten, insbesondere wenn die Verschlussplatten den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen dieser Satzung widersprechen (Ersatzvornahme § 45).

## **§ 32**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Der Nutzungsberechtigte eines Grabes ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu halten.
- (2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 45). Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde bei Grabmalen, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen des Grabmales) treffen.

Wird der satzungswidrige Zustand, trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde, nicht innerhalb einer festzusetzenden und angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme (§ 45), das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, die Grabstätte in einen der Satzung entsprechenden Zustand zu versetzen oder den Grabhügel einzuebnen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Grabmal zwei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche melderechtlich nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von zwei Monaten aufgestellt wird.

Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (4) Werden die durch die Ersatzvornahme der Gemeinde entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort bzw. mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt und anderweitig vergeben werden. Das Grabmal geht dann nach zwei Monaten in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Beantragt innerhalb von einem Jahr nach dem Tod des Nutzungsberechtigten oder nach Ablauf des Nutzungsrechts keine der in § 12 Abs. 5 genannten Personen die Umschreibung der Grabstätte bzw. Urnennische auf ihren Namen und ist die Grabstätte nicht gepflegt, kann die Gemeinde die Grabstätte oder Urnennische von Amts wegen auflassen und ein Grabmal, welches sich in einem nicht vorschriftsmäßigen Zustand befindet, entfernen. Die Gemeinde kann nach zwei Monaten, vom Tage der Entfernung gerechnet, über das Grabmal verfügen, sofern nicht ein berechtigter Anspruch geltend gemacht wurde. Das Nutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

## **VI. Grabmalordnung**

### **§ 33**

#### **Errichtung von Grabmalen**

Ein Grabmal ist ein Gedenk - und Erinnerungsmal an der Grabstätte eines Toten. Der Nutzungsberechtigte ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, ein Grabmal zu errichten.

### **§ 34**

#### **Genehmigungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals und dessen Umrandung bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist vor Erteilung eines Auftrages an eine Grabmalfirma unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art, Maß und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten. Die Gemeinde kann verlangen, dass Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle und Proben des Materials mit der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- (2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Solche können baulicher, künstlerischer oder gärtnerischer Art sein.
- (3) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in



der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf der neuerlichen Genehmigung.

- (4) Wird die Änderung oder Beseitigung eines Grabmales angeordnet, findet § 32 Abs. 3 ff entsprechende Anwendung.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal nicht errichtet worden ist.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen dieser Satzung widerspricht (Ersatzvornahme § 45).
- (7) Sämtliche Grabmale müssen vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof Gräfelfing von der Friedhofsverwaltung in Augenschein genommen und abgenommen werden. Ohne vorherige Inaugenscheinnahme durch die Friedhofsverwaltung aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen dieser Satzung widerspricht (Ersatzvornahme § 45).

### **§ 35**

#### **Künstlerische Gestaltung eines Grabmales**

- (1) Grabmale müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Schrift darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst werden.
- (4) Als Werkstoffe für Grabmale sind vorzugsweise folgende Materialien zu verwenden:
  - a) Naturstein,
  - b) Holz,
  - c) Metall.

Diese müssen materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein.

- (5) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290,

1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (6) Findlinge, d.h. durch Eis und Wasser geformte Natursteine, können aufgestellt werden.
- (7) Bei Verwendung der Werkstoffarten Holz und Metall ist ein materialgerechter und umweltverträglicher Wetterschutz erforderlich. Anstriche an Steinen sind unzulässig.
- (8) Lichtbilder auf Grabmalen mit dem Portrait des Verstorbenen sind nur bis zu einer Größe von 6 cm x 10 cm erlaubt.
- (9) Zusätzlich zu den Absätzen 1 – 8 gelten für den alten denkmalgeschützten Teil des Friedhofs aus dem Jahr 1913 und der Erweiterung aus den Jahren 1939/40 und 1948/49 i.S.v. § 24 Abs. 1 noch folgende Regelungen:

Der alte denkmalgeschützte Teil des Gemeindefriedhofs aus dem Jahr 1913 und der Erweiterung aus den Jahren 1939/40 und 1948/49 sind ein Baudenkmal i.S.v. Art. 1 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Bei der Gestaltung der Gräber müssen die Vorgaben des Architekten Richard Riemerschmid in Bezug auf stehende Steine (sS), liegende Steine (lS), Holzkreuze (hK) und Eiserne Kreuze (eK) eingehalten werden.

Sofern in den einzelnen Sektionen aufgrund vergangener Genehmigungen erhebliche Überformungen stattgefunden haben, können Ausnahmen zugelassen werden.

Der Detailplan mit dem rot markierten denkmalgeschützten Teil (Anlage 2) und die Detailliste (Anlage 3) des alten Teils des Gemeindefriedhofs sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 36

### Nichtzugelassene Gestaltungen

Bei der Errichtung von Grabsteinen und Einfassungen sind nicht zugelassen:

- a) Tropfsteine
- b) verputztes und unverputztes Mauerwerk
- c) Glasplatten
- d) Ölfarbanstriche auf Steingrabmalen
- e) Kunststeingrabmale
- f) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen
- g) Einfassungen aus Betonstein, Holz, Metall und Kunststoff

**§ 37**  
**Größe der Grabmale**

(1) **Stehende** Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
| a) | bei Einzelgräbern (§ 21 Abs. 1 a):                   | Breite 70 cm, Höhe 150 cm  |
| b) | bei Doppelgräbern (§ 21 Abs. 1 b):                   | Breite 140 cm, Höhe 150 cm |
| c) | bei Dreiergräbern (§ 21 Abs. 1 c):                   | Breite 210 cm, Höhe 150 cm |
| d) | bei Vierergräbern (§ 21 Abs. 1 d):                   | Breite 280 cm, Höhe 150 cm |
| e) | bei Fünfergräbern (§ 21 Abs. 1 e):                   | Breite 350 cm, Höhe 150 cm |
| f) | bei Kindergräbern (§ 21 Abs. 1 f):                   | Breite 40 cm, Höhe 80 cm   |
| g) | bei Ziergräbern best. aus 3 Gräbern (§ 21 Abs. 1 g): | Breite 210 cm, Höhe 150 cm |
| h) | bei Urnengräbern (§ 21 Abs. 1 h):                    |                            |
|    | • Urnen-Einzelgrab:                                  | Breite 40 cm, Höhe 80 cm   |
|    | • Urnen-Doppelgrab:                                  | Breite 60 cm, Höhe 80 cm   |
|    | • Urnengrab am Denkmal (U1 – U16):                   | Breite 50 cm, Höhe 80 cm   |

Die Höhenmaße verstehen sich von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkernes gemessen (Kernmaß).

Die Mindeststärke des stehenden Grabmals muss 18 cm betragen.

(2) **Liegende** Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- |    |  |                             |
|----|--|-----------------------------|
| a) | bei Einzelgräbern (§ 21 Abs. 1 a):                   | Breite 70 cm, Länge 190 cm  |
| b) | bei Doppelgräbern (§ 21 Abs. 1 b):                   | Breite 140 cm, Länge 190 cm |
| c) | bei Dreiergräbern (§ 21 Abs. 1 c):                   | Breite 210 cm, Länge 190 cm |
| d) | bei Vierergräbern (§ 21 Abs. 1 d):                   | Breite 280 cm, Länge 190 cm |
| e) | bei Fünfergräbern (§ 21 Abs. 1 e):                   | Breite 350 cm, Länge 190 cm |
| f) | bei Kindergräbern (§ 21 Abs. 1 f):                   | Breite 40 cm, Länge 120 cm  |
| g) | bei Ziergräbern best. aus 3 Gräbern (§ 21 Abs. 1 g): | Breite 210 cm, Länge 190 cm |
| h) | bei Urnengräbern (§ 21 Abs. 1 h):                    |                             |
|    | • Urnen-Einzelgrab:                                  | Breite 40 cm, Länge 60 cm   |

- Urnen-Doppelgrab: Breite 60 cm, Länge 60 cm
- Urnengrab am Denkmal (U1 – U16): Breite 50 cm, Länge 140 cm

(3) **Hängende** Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- a) bei Einzelgräbern (§ 21 Abs. 1 a): Breite 70 cm, Länge 130 cm
- b) bei Doppelgräbern (§ 21 Abs. 1 b): Breite 140 cm, Länge 130 cm
- c) bei Dreiergräbern (§ 21 Abs. 1 c): Breite 210 cm, Länge 130 cm
- d) bei Vierergräbern (§ 21 Abs. 1 d): Breite 280 cm, Länge 130 cm
- e) bei Fünfergräbern (§ 21 Abs. 1 e): Breite 350 cm, Länge 130 cm
- f) bei Kindergräbern (§ 21 Abs. 1 f): Breite 40 cm, Länge 130 cm
- g) bei Ziergräbern best. aus 3 Gräbern (§ 21 Abs. 1 g): Breite 210 cm, Länge 130 cm
  
- h) bei Urnengräbern (§ 21 Abs. 1 h):
  - Urnen-Einzelgrab: Breite 40 cm, Länge 60 cm
  - Urnen-Doppelgrab: Breite 60 cm, Länge 60 cm

- (4) Sämtliche Grabmale müssen am Kopfende des Grabes so angeordnet werden, dass sie innerhalb des betreffenden Gräberfeldes eine einheitliche Linie bilden.
- (5) Werden die Maße nach Abs. 1 - 3 überschritten, erlischt die erteilte Genehmigung und der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal auf eigene Kosten zu entfernen oder auf das zulässige Maß zu reduzieren. In diesem Falle ist eine erneute Genehmigung erforderlich.
- (6) Ausnahmen hinsichtlich der Gestaltungsvorschriften in § 35 und § 36 können von der Gemeindeverwaltung Gräfelfing in begründeten Einzelfällen nach schriftlichem Antrag erteilt werden.

### § 38

#### Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten vom Bestatter ein Holzkreuz als Provisorium aufgestellt. Dieses wird nach Ablauf von spätestens einem Jahr von der Gemeinde wieder entfernt. Eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

### § 39

#### Aufstellername

Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche (vom Betrachter aus gesehen, etwa in Höhe von 40 cm) der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Nummer des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise anzubringen. Auch der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmales kann in unauffälliger Form ohne weitere Zusätze angebracht werden.

### § 40

#### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, ihrer Größe entsprechend, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie auf Dauer standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales, zur Seite gesunkene, beschädigte oder im Verfall begriffene Grabmale sowie Teile derselben verursacht werden. Diese sind vom Nutzungsberechtigten wieder ordnungsgemäß herzustellen oder zu beseitigen. Ist dieser hierzu nicht in der Lage oder verweigert die ordnungsgemäße Wiederherstellung oder Beseitigung nach schriftlicher Aufforderung, so können diese Grabmale durch die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Die Entfernungspflicht gilt auch nach Ablauf der Grabnutzungsdauer.

Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen an den Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Die Gemeinde führt jährlich eine Standfestigkeitsprüfung aller Grabmale durch. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe privater Dienstleister bedienen.

#### **§ 41**

##### **Entfernung von Grabmalen und Verschlussplatten (Urnennischen/Urnenstelen)**

- (1) Nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechts ist das Grabmal unverzüglich fachgerecht zu entfernen, sämtliche Anpflanzungen abzuräumen und der Grabhügel bodengleich einzuebnen. Vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Wird das Grabmal nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf oder Entzug des Nutzungsrechts entfernt, so wird das Grabmal im Wege der Ersatzvornahme (§ 45) durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt. Das Grabmal geht dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Gräfelfing über. In diesem Fall ist die Gemeinde Gräfelfing nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Das gleiche gilt, wenn ein Nutzungsberechtigter melderechtlich nicht ermittelt werden kann.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts an einer Urnennische oder Urnenstele hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Verschlussplatte fachgerecht zu entfernen.

#### **§ 42**

##### **Haftung**

Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 43**

##### **Gebühren**

Art und Höhe der Gebühren für die Benutzung des Friedhofs ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung. Für die damit verbundenen Verwaltungshandlungen gelten die Gebühren der Kostensatzungen.

#### **§ 44**

##### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde Gräfelfing haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

- (2) Die Gemeinde Gräfelfing haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **§ 45**

##### **Ersatzvornahme**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Ankündigung. Einer vorherigen Ankündigung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

#### **§ 46**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V. m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderlichen Genehmigungen der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet,
- e) gegen die Vorschriften der Grabmalbestimmungen dieser Satzung verstößt,
- f) gegen die Vorschriften zu den gewerblichen Tätigkeiten verstößt.

**§ 47**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft:

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gräfelfing vom 01.09.2021.

Gräfelfing, den 7.11.2023



Peter Köstler

Erster Bürgermeister